

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 503/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef K [REDACTED],  
[REDACTED], rue R [REDACTED], W [REDACTED] [REDACTED]), Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,  
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,  
Köln 1, Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. März 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Heppner, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Gesundheitsschaden als Nationalliggeschädigter nach Art. VI BEG-Schluß verneint. Seine Entscheidung ist mit tatsächlichen Erwägungen begründet und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. RzW 1969, 519; 572; 1970, 514; 566; 567). Zulungsbedürftige Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Die Einwände der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Für die Widerlegung der Vermutung in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 S. 3 BEG-Schluß ist nicht erforderlich, auch:

144

- 3 -

die Mitursächlichkeit des vermuteten Grundes der Nationalität auszuschließen; andere Gründe sind für die Schädigung bestimmend gewesen, wenn ihre Ursächlichkeit die der Nationalität zumindest überwog (vgl. BGH RZW 1969, 519). Davon geht der Tatrichter aus. Ihm hat für die Widerlegung der Vermutung nicht der Erfahrungssatz genügt, daß die Zwangsverschickung ausländischer Zivilarbeiter ins Reichsgebiet während des zweiten Weltkrieges in der Regel durch kriegswirtschaftliche Gründe bestimmt war. Vielmehr sind auch die konkreten Umstände berücksichtigt, wie sie nach tatrichterlicher Feststellung beim Kläger vorlagen. Schon deshalb kommt es hier auf die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage nicht an.

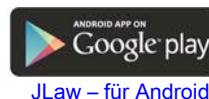
Dr. Thuma

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)